

**Erfahrungswissenschaftliche Gründe, Jugendliche nicht
mehr einzusperren
Zur Rationalität der AJK-Forderungen***

Knut Papendorf
Universität Bremen

Kürzlich verabschiedete der AJK eine Resolution, inklusive acht Forderungen, die auf eine partielle Abschaffung jugendkriminalrechtlicher Sanktionen zielen (s. S. 92 in diesem Heft). Dieser Artikel unternimmt den Versuch, einige grundlegende Überlegungen und empirisch abgesicherte Daten über das Jugendkriminalrecht und insbesondere seine Effektivität zusammenzustellen. Damit soll eine Neuorientierung der stattfindenden Reformdiskussion angeregt werden, die den Bereich bloßer Reformkosmetik überwindet.

Seit nunmehr über fünf Jahren wird der Versuch unternommen, den ins Gerede gekommenen Jugendstrafvollzug zu sanieren. Der üblichen Gesetzgebungs-dramaturgie folgend erarbeitete seit September 1976 die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Jugendstrafvollzugskommission (JK) Grundsätze für die künftige gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs. Die in den Jahren 1977–1979 produzierten Arbeitsergebnisse der JK füllen zehn Tagungsberichte und einen zusätzlichen Schlußbericht.¹

In einem ersten „Arbeitsentwurf“ – Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger, in der Fassung vom 30.6.1980 (ArE); Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger, in der Fassung vom 30.6.1980 (VerordnungE) – findet die von der JK lancierte Konzeption – Aufrechterhaltung des geschlossenen Therapiemodells als Wohngruppenvollzug – im wesentlichen ihre Umsetzung.²

Der AJK hat acht Forderungen formuliert, für die hier Begründungen in der Hoffnung vorgetragen werden, durch eine stärkere Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Jugendstrafrecht und jugendrechtlichen Sanktionen zu einer *Verwissenschaftlichung* der stattfindenden Reformdiskussion beitragen zu können. Wir sehen darüber hinaus in der jetzigen Phase der Diskussion noch vor der Publizierung eines für das Gesetzgebungsverfahren dann schon gewichtigeren Referentenentwurfes eine Chance, Argumente in den Diskussionsprozeß einzubringen, die sich von dem

Primat einer umfassenden *Rückdrängung des staatlichen Strafanspruchs* leiten lassen.

Wir meinen, daß die folgenden Vorstellungen und Überlegungen nicht von vornherein als bloße Utopien diskreditiert werden können.³ Viele der Vorschläge beziehen sich auf kleine Gruppen der jugendlichen Strafgefangenen und sollten schon allein deshalb relativ leicht zu realisieren sein. Sie sind darüber hinaus auch mit relativ geringen Kosten verbunden, ein Argument, das in Zeiten allumfassender Ressourcenknappheit nicht ungehört verhallen sollte.

1. Personen unter 18 Jahre dürfen nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden

Begründung: Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei an die Differenzierung zwischen *Strafmündigkeit*, also dem Alter, von dem an Jugendstrafrecht angewendet werden kann (vgl. § 19 StGB), und *Bestrafungsmündigkeit* erinnert, also dem Mindestalter für die Verhängung von Jugendstrafe. Wenn diese Forderung allein die Heraussetzung der Bestrafungsmündigkeit diskutiert, erklärt sich dies aus der Tatsache, daß zur Zeit diese Forderung aus kriminal- und rechtspolitischen Gründen für eher durchsetzbar (und damit vordringlicher) angesehen wird.

Diese Forderung würde die Zahl der jugendlichen Strafgefangenen nur geringfügig senken, wie die Zahlen in Tab. 1 aus der Strafvollzugsstatistik zeigen. Dennoch wäre sie von einer nicht nur symbolischen Bedeutung.

Tabelle 1: Alterszusammensetzung der Strafgefangenen im Jugendstrafvollzug, Stichtagszählung (Stichtag 31.3.1980)

Altersgruppe	absolut	%
14 – 15	61	0,9
16 – 17	699	10,8
(14 – 17 insg.)	760	11,7)
18 – 20	3.494	53,8
21 – 30	2.236	34,5
(14 – 30 insg.)	6.490	100,0)

Quelle: Stat. Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug, Tabelle 4

Die Zahlen verdeutlichen zum einen, daß der *Jugendstrafvollzug* seinen Namen zu Unrecht trägt: Nur knapp jeder Neunte (760 von 6490 = 11,7 %) der durchschnittlich täglich in deutschen Jugendstrafanstalten Einsitzenden ist tatsächlich Jugendlicher im Sinne des JGG. Die übergroße Majorität (88,3 %) sind Heranwachsende und Jungerwachsene. Wenn die bisherige Argumentation auf ein rein quan-

titatives Moment zielt, so soll zweitens in diesem Kontext der Gesichtspunkt der Separierung angesprochen werden. Danach bildet die strenge Trennung der jugendlichen Strafgefangenen vor den älteren und damit hafterfahrenen Straftätern geradezu ein konstitutives Moment des Jugendgefängnisses. Eine wirklich ernsthafte Durchsetzung des Separierungsgedankens spricht auf dem Hintergrund der Zahlen der Strafvollzugsstatistik zwingend für eine Herausnahme der Minderjährigen aus dem Strafvollzug für Volljährige.

Gegen eine Anhebung der Strafmündigkeits- bzw. Bestrafungsmündigkeitsgrenze wird häufig argumentiert, daß es sich bei der Verurteilung zu Jugendstrafe wegen des breiten Anwendungsbereiches von Zucht- und Erziehungsmitteln des JGG um ein bloßes Regel-Ausnahme-Verhältnis handle (vgl. z. B. Berckhauer/Steinhilper 1981, S. 266 für die 14–15jährigen). Diese Argumentation suggeriert die Wirksamkeit der ultima-ratio-Funktion der Jugendstrafe.

Zum 31.3.1980 saßen 760 Jugendliche unter 18 Jahren in deutschen Strafanstalten, bei denen die Ausnahme die Regel wurde. Wir wollen jetzt nicht darüber spekulieren, welche Straffunktionen letztlich für die Begründung einer Jugendstrafe herangezogen wurden. Jedenfalls muß sich die Jugendgefängnispopulation danach überwiegend aus der „Restkategorie“ der sog. „Unerziehbaren“ oder „Gefährlichen“ zusammensetzen. Uns soll im folgenden das Gefährlichkeitsargument interessieren, da eine irgendwie erzieherische Wirkung des Jugendstrafvollzuges ernsthaft wohl nicht behauptet werden kann. Daß es sich bei dem Gefährlichkeitsargument weitgehend um ein bloßes ideologisches Argument handelt, verdeutlicht die Strafvollzugsstatistik im Hinblick auf die Deliktsstruktur dieser Altersgruppe in Tab. 2.

Es wird damit deutlich, daß sich ein hoher Anteil wirklich gefährlicher Jugendlicher in der Statistik nicht nachweisen läßt. Ca. zwei Drittel der unter 18jährigen sitzen wegen Diebstahl und Unterschlagung (491 von 760 = 64,6 %). Das in den Medien gepflegte Bild vom jugendlichen Straftäter als Totschläger, Notzüchter, Schläger und Räuber bildet in der Realität die Minderheit (226 von 760 = 29,7 %).⁴ Damit muß aber auch die behauptete ultima-ratio-Funktion der Jugendstrafe in einem anderen Licht erscheinen: nämlich als Eingeständnis der jugendrichterlichen Hilflosigkeit vor dem Phänomen jugendlicher Aneignungsdelikte. Die Deliktqualifikation wiederum bietet die Handhabe, um eine wie auch immer geartete „Gefährlichkeit“ zu konstatieren.⁵

Ansätze für ein Umdenken des Gesetzgebers in Richtung auf eine Herausnahme Jugendlicher aus dem Strafvollzug

Tabelle 2: Hauptdeliktgruppen der mit Jugendstrafe sanktionierten Straftäter unter 18 Jahren, Stichtagszählung (Stichtag 31.3.1980)

Deliktgruppen	Unter 18 Jahre (insg.: 760)	
	absolut	%
I. Straftaten g. die sex. Selbstbestimmung	18	2,4
davon:		
Vergewaltigung	9	1,2
Sex. Nötigung	4	0,5
Sex. Mißbrauch		
II. Andere Straftaten g. d. Person	74	9,7
davon:		
Mord	14	1,8
Mordversuch	9	1,2
Totschlag	10	1,3
Körperverl.	9	1,2
schw. Körperverl.	27	3,6
III. Diebstahl/ Unterschlagung	491	64,6
davon:		
einf. Diebst.	116	15,3
Einbruchd.	323	42,5
IV. Raub/Erpressung		
davon:	134	17,6
davon:		
Raub	61	8,0
schw. Raub	34	4,5
räub. Diebst./ Erpressung	35	4,6
V. Sonstige	43	5,7
Insgesamt	760	100

Quelle: Stat. Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug 1980, Tabelle 8

lassen sich im § 89 b ArE des Bundesjustizministeriums identifizieren:

„Hat der zu Jugendstrafe Verurteilte das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so setzt der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Strafe aus und ordnet die Unterbringung in einem Erziehungsheim an, wenn zu erwarten ist, daß dort die Erziehung des Jugendlichen besser als in einer Jugendstrafvollzugsanstalt gefördert werden kann. Die Zeit der Unterbringung wird auf die Jugendstrafe angerechnet.“

Allerdings – und dies muß kritisiert werden – fallen die unter 16jährigen nicht generell unter diese Vorschrift. Der Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums fällt damit hinter die Vorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zurück, was von der Arbeiterwohlfahrt in ihrer Stellung-

nahme zu Recht kritisiert wird (vgl. Arbeiterwohlfahrt 1981, S. 4). Als Begründung für die Herausnahme der bis 16jährigen aus dem Vollzug wird darauf verwiesen, daß diese Jugendlichen „nach ihrem Entwicklungsstand und ihren Erziehungsbedürfnissen in die überwiegend von Jung-erwachsenen dominierten Jugendgefängnisse nicht hineingehörten (vgl. ArE, Begründung, S. 3). Die Vollstreckung von Jugendstrafe gegenüber dieser Altersgruppe zeigt nach unserer Meinung noch drastischer als bei Freiheitsstrafen gegenüber Erwachsenen die ganze Hilflosigkeit staatlicher Interventionspolitik auf.

Wenn aber schon die Gefahr eines „Begleitschadens“ als Folge des Jugendstrafvollzugs für 14- und 15jährige Jugendliche als derartig belastend eingeschätzt wird (vgl. AsJ, Thesen zum Jugendkriminalrecht, These B 1, S. 16), dann stellt sich die weitergehende Frage nach der Ansetzung der Zäsur gerade bei den 16jährigen. Anders ausgedrückt. Müssen die Argumente, die für die 14- und 15jährigen angeführt werden, nicht auch entsprechend für 16–17jährige gelten? Weder Entwicklungspsychologie noch Pädagogik haben Anhaltspunkte liefern können, die eine an ein bestimmtes Alter geknüpfte Reifegrenze „wissenschaftlich“ begründen könnten. Jede schematische Grenzziehung ist in Wirklichkeit nur pseudoexakt, ist sie doch letztthin eine politische Entscheidung. Es ist ehrlicher, wenn man sich auch insoweit an der zivilrechtlichen Volljährigkeit von 18 Jahren orientiert hätte, weil erst die Erreichung dieser Altersgrenze den dann Erwachsenen die vollen Rechte und Pflichten einer Rechtsperson aufbürdet. Dem sich in dieser Altersgrenze von 18 Jahren materialisierenden Schutzgedanken ist entsprechend Vorrang einzuräumen vor dem staatlichen Strafdurchsetzungsanspruch.

2. Eine Einweisung in den Strafvollzug aus Gründen der Erziehung ist sinnlos und darf nicht erfolgen

Begründung: Diese Forderung begründet sich aus der Überzeugung, daß die Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafe – in der euphemistischen Sprache der Reformer in *Erziehungsstrafvollzug* unbenannt – als permanente Gewalt und damit „als pädagogische Kapitulation“⁶ zu betrachten ist.

Eine solche Behauptung findet ihre Begründung in den gängigen Sozialisationstheorien zur Entstehung von sozial erwünschtem Verhalten (vgl. Fend 1972, Horn 1971). Eine Erziehung, die andererseits Jugendliche – bildlich gesprochen – als Gefäße ansieht, in die sozial relevante Normen hineingegossen werden können, bis der Pegelstand einer – wie auch immer definierten Konformität erreicht ist (vgl.

Fend 1972, S. 153), erscheint nur im Märchen als realistische Erziehungsmaxime.

Auf die der *Erziehungsstrafe* immanenten Paradoxien, die zu einer allein fremdbestimmten Erziehung führen, hat Kupffer (1974, S. 249 ff.) hingewiesen. Tatsächlich stellt sich jeder Sozialisationsprozeß als äußerst konfliktreich dar. Widersprüchliche normative Erwartungen der Familie, Gruppe, Erwachsenenwelt stoßen auf persönliche Interessen und Wünsche. Um nun zu einem „normalen“ Mitglied der Gesellschaft zu werden, sind einerseits deutliche und persönliche Beispiele notwendig für die geltenden Verhaltensmuster, Normen und Regeln. Andererseits ist ein Rahmen bereitzustellen, der eine geduldige Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen erlaubt. Dieser Prozeß der Selbstregulation ist in der Familie, in der Gruppe vorzuleben, damit er später zur eigenständigen Leistung werden kann. Hierbei ist am wichtigsten, daß

„Selbstregulation in Freiheit eingeübt (wird). Die zwangsweise Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist keine produktive Vorbedingung für diesen Lernprozeß, weil die gesellschaftlich geforderte Selbstregulierung so nicht gelernt werden kann. Denn, ist man eingesperrt, wird zuallererst erfahren, daß wichtige Bedingungen des eigenen Lebens nicht diskutierbar sind“ (vgl. Horn 1981, S. 7).

Der Strafvollzug bietet keinen Raum für widersprüchliche Normen, für das Aushandeln von Konflikten. Dennoch postuliert § 91 I ArE JGG: „Der Vollzug der Jugendstrafe soll dem Verurteilten helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben unter Achtung der Rechte anderer zu finden.“ Eine Versöhnung dieses Widerspruches wäre die geglückte Quadratur des Kreises.

Die Reformer ersetzen das Lernen in der Gesellschaft durch das Lernen an einem Modell und setzen damit auch weiterhin auf eine Interventionsstrategie, die die Aufrechterhaltung des geschlossenen Vollzugsmodells ermöglicht. Bis zum 1. Januar 1990 ist das damit zum tragenden Prinzip beförderte Wohngruppenmodell in den Jugendgefängnissen umzusetzen (vgl. § 95 III ArE JGG):

- „1. Die Jugendvollzugsanstalten werden in Vollzugseinheiten eingeteilt, die nicht mehr als 60 junge Gefangene umfassen.
2. Für jeden jungen Gefangenen wird in einer Wohngruppe ein wohnlich gestalteter Einzelraum mit einer Grundfläche von mindestens 12 qm vorgesehen. Der Wohngruppe stehen zur gemeinsamen Benutzung weitere Räume und Einrichtungen, namentlich Wohnraum und Räume zur Körperpflege zur Verfügung. Die Trennung von Wohn- und Sanitärbereich ist sicherzustellen. Den Wohngruppen sollen in der Regel 5–8 junge Gefangene angehören.“

Darüber hinaus verstellt das dieser Konzeption implizite Individualisierungsprinzip den Blick auf die problematische

soziale Lage der jugendlichen Strafgefangenen. Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn in diesem Zusammenhang die Jugendstrafvollzugskommission aus den Ausführungen ihres Mitgliedes Herkert die richtigen Konsequenzen gezogen hätte. Denn danach

„kann man alle möglichen Therapieformen über den Vollzug ausschütten, man wird am Klima nichts ändern, wenn die Bedingungen nicht grundlegend andere sind. Therapie – in welcher Form auch immer – kann langfristig nur einen Sinn haben, wenn alle anderen Bedürfnisse befriedigt werden können. Kurzfristig wäre Therapie sonst nur Krisenmanagement, was sicherlich gelegentlich auch wünschenswert ist. Sie setzt jedoch Unterschichtler allein noch nicht in die Lage, sich legal ein Stück vom Kuchen abuschneiden“ (vgl. Herkert, Überlegungen zum „therapeutischen Klima“, in: Tagungsberichte der JK, II. Band, S. 86).

Diesen Ausführungen muß nichts hinzugefügt werden, sie gelten auch für den Wohngruppenvollzug (vgl. auch die entsprechenden Ausführungen des Deutschen Jugendinstitutes zum „Sozialen Training“, a.a.O., S. 12):

„Im Gefängnis läßt sich die Bewältigung von Konflikten von Familie/Freund/Freundin oder in der Schule und am Arbeitsplatz nicht simulieren. Dort herrscht ein ganz anderer Realitätsdruck, der durch den Freiheitsentzug und die zwangsweise Zusammenführung geschlechts- und altershomogener Personen auf relativ engem Raum geprägt ist. Die Verwendung des Wortes 'Soziales Training' ist für den Vollzug der Jugendstrafe unangebracht, weil irreführend“.

Eine verstärkte Bereitstellung von schulischer und beruflicher Bildung erscheint auf dem ersten Blick sinnvoll.⁷ Doch wenn die Sozialisationsliteratur recht hat, daß Sozialisationsdefizite nur mit quasi überproportionalem Aufwand kompensiert werden können, dann stellt sich die grundsätzliche Frage, ob nicht gerade das Gefängnismodell in diesem Kontext hochgradig kontraindiziert erscheinen muß, werden doch die Gefangenen infolge eines negativen Sozialisationsprozesses in der Gefängnissubkultur einem Stigmatisierungs- und Deformierungsprozeß ausgesetzt, mit der Folge von Infantilisierung, Hospitalisierung und weiterer Kriminalisierung (vgl. AsJ, Thesen zum Jugendkriminalrecht, S. 5). Die damit den jugendlichen Gefangenen gleichzeitig vermittelten entsozialisierenden Überlebensstechniken entwerten wiederum die möglicherweise durch die schulische und berufliche Bildung vermittelten Positiva. In diesem Sinne kritisierten dann auch die sog. Fachdienste des niedersächsischen Strafvollzuges, daß für den Gesellenbrief ein „Rollenverlust“, ein „Verlernprozeß . . .“, mit den Gegebenheiten der Außenwelt fertig zu werden“ eingetauscht werde (vgl. Fachdienste im Strafvollzug, Heft 1, 1979, S. 25). Eine diagnostizierte Erziehungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit darf nicht als Begründung für einen Gefängnisauenthalt herhalten.

3. Die unbestimmte Jugendstrafe ist ersatzlos abzuschaffen

Begründung: Ein Blick auf die Rechtspflegestatistik belegt eine merkbar veränderte jugendrichterliche Sanktionspraxis. Deutlich wird damit ein zumindest latentes Mißtrauen der Jugendrichter gegenüber der Verhängung der unbestimmten Jugendstrafe, die schon dadurch seit längerem einer schleichenden Entwertung ausgesetzt ist (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Unbestimmte Jugendstrafe

Jahr	Insassen in Jugendstrafanstalten			Verurteilte (Jugendstrafe)		
	insg.	davon		insg.	davon	
		unbest. Jugendstr.			unbest. J.	
		N	% v. (1)		N	% v. (4)
		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1970	4.759	1.171	24,6	11.687	760	6,5
1971	4.899	1.026	20,9	13.414	698	5,2
1972	5.067	886	17,9	15.296	795	5,2
1973	5.729	989	17,3	15.586	608	3,9
1974	5.644	844	14,9	16.088	547	3,4
1975	5.431	659	12,1	15.983	490	3,1
1976	5.967	715	12,0	17.947	506	2,8
1977	6.088	705	11,6	17.693	460	2,6
1978	6.421	596	9,3	18.673	407	2,2
1979	6.381	544	8,5	18.045	318	1,8
1980	6.490	566	8,7	17.982	297	1,7

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug 1970 – 1980, Tabellen 3, 4, 5; Strafverfolgung 1970 – 1980, Tabellen 10, 19.

Der sich in diesem Verhalten manifestierende Bewußtseinswandel bezüglich der Nützlichkeit der unbestimmten Strafe läßt sich auch insgesamt in der kriminalpolitischen Diskussion der letzten Jahre nachweisen. Während noch in den „Thesen zum Jugendkriminalrecht“ der „Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen“ (AsJ) Jugendstrafe generell als am Behandlungsbedürfnis orientierte (unbestimmte) Strafe konzipiert war (vgl. These C 6, S. 33), läßt sich anhand der „Thesen“ der Unterkommission „Kriminalpolitisches Programm“ der SPD eine Kehrtwendung um 180 Grad feststellen und damit eine explizite Abwendung von dem Primat der Unbestimmtheit als Voraussetzung für den Behandlungserfolg. Leide sie doch unter dem Mangel, daß der junge Gefangene nicht auf ein festes Ziel – einen festen Entlassungszeitpunkt – hinarbeiten kann, sondern plan- und ziellos die Zeit in der Jugendanstalt 'über sich ergehen läßt'. Eine Motivation für die gewünschte Mitarbeit des jungen Gefangenen ist sehr viel schwerer zu erzeugen, wenn nicht gar unmöglich. Allenfalls wird eine äußere Anpassung erreicht (vgl. Abschlußbericht der Unterkommis-

sion „Kriminalpolitisches Programm“ der SPD zur Reform des Jugendkriminalrechts, S. 11 f.).

Die Begründung dieser Forderung durch die Unterkommis-sion erfordert eine Präzisierung: „Anpassung“ an die von der Anstaltsordnung vorgegebenen Behandlungsziele ist eine direkte Folge der Verbindung von Zwang und Behandlung. Denn da der Grad der Sozialintegration, den der Gefangene nachzuweisen hat, nach dem heutigen Stand der Wissenschaft in der a-sozialen Kunstwelt des (Jugend)-Gefängnisses kaum festgestellt werden kann, der Entlassungszeitpunkt aber dennoch vom Therapeuten bestimmt wird, wird der Gefangene angesichts der unbestimmten Strafdauer dazu gezwungen, einen Scheinerfolg der Behandlung nach außen zu demonstrieren (vgl. Papendorf/Schumann/Voß 1980, S. 84). Es kann dann auch nicht verwundern, daß von Exponenten der unbestimmten Jugendstrafe kein empirischer Beleg für den Erfolg der unbestimmten gegenüber der bestimmten Jugendstrafe nachgewiesen werden kann. Eine der seltenen Studien auf diesem Feld belegt vielmehr für die unbestimmte Jugendstrafe eine wesentlich höhere Rückfallfrequenz bei Strafen zwischen 9–18 Monaten als bei Jugendstrafen von bestimmter Dauer der entsprechenden Zeitspanne (vgl. Müller 1969, S. 159).

Im übrigen sei bemerkt, daß die unbestimmte Jugendstrafe schon seit längerem nicht ihrer eigentlichen Intention nach als erzieherisch wirkungsvollste Form der Jugendstrafe zur Anwendung kam, sondern von der jugendrichterlichen Praxis entweder als Anschlußreaktion nach vorherigen „erfolglosen Erziehungsversuchen“ (inklusive der bestimmten Jugendstrafe) oder aber als Strafschärfungsmittel bei Taten, bei denen eine „besonders strenge Ahndung für erforderlich gehalten wurde“, praktiziert wurde (vgl. Thiesmeyer 1977, S. 62). Dieser Befund wird auch durch eine empirische Untersuchung zweier Landgerichtsbezirke (Mainz, Frankenthal) bestätigt. Ein Vergleich jugendrichterlicher Strafurteile ließ weder irgendwelche Unterschiede erkennen, noch ging aus der Untersuchung hervor, weshalb der eine Bezirk häufiger als der andere unbestimmte Jugendstrafen ausspricht (vgl. Wasserburg 1980, S. 184).⁸ Auch ein Blick in das benachbarte Ausland verdeutlicht, daß mit der Streichung des § 19 JGG nur ein längst überfälliger Schritt nachgeholt würde: In Dänemark, Norwegen und Schweden schaffte man im Laufe der 70er Jahre konsequent die unbestimmte Jugendstrafe als die für Jugendliche allein vorgesehene Form des Behandlungsvollzuges ab (vgl. Schumann / Voß / Papendorf 1981, S. 55 ff.).

4. Soweit bei Personen über 18 Jahren Freiheit entzogen wird, ist offener Vollzug als Regelvollzug vorzusehen. Leistungen dürfen nur unter Wahrung des Freiwilligkeitsprinzips angeboten werden

Begründung: Die Untätigkeit der Reformer auf dem Gebiet des offenen Vollzuges muß kritisiert werden. Gefordert wird eine eindeutige Aussage zugunsten des offenen Vollzuges, die über die für den Erwachsenenstrafvollzug gefundene Lösung hinausgeht. Dort ist es so, daß § 10 StVollzG den Schluß zuläßt, daß dem offenen Vollzug eine Sonderstellung als Regelvollzug einzuräumen ist (Quensel in: AK StVollzG § 10 Rz. 7).

Erste grobe Schätzungen gehen von einem Verhältnis 2 : 1 Plätzen im offenen Vollzug gegenüber dem geschlossenen aus (vgl. Weinert, S. 1790 f.)⁹ In diesem Kontext verpflichtet § 201 I Zif 1 StVollzG die Länderbehörden, bis zum 31.12.1985 eine ausreichende Zahl an Plätzen im offenen Vollzug bereitzustellen. Für den Jugendstrafvollzug gelten diese Richtwerte noch weniger als für den Erwachsenenvollzug. Von den mit Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe sanktionierten Heranwachsenden und Jungerwachsenen (18–20 Jahre, insg. 3.730, davon 3.494 Jugendstrafe) befanden sich 1980 (Stichtag 31.3.) ganze 431 im offenen Vollzug, d. h. nur jeder *Zehnte* (11,6 %; Quelle: Stat. Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 10, Reihe 4, Strafvollzug 1980, Tabelle 4).

In den kleinen, offen geführten Freigängerhäusern in Hessen, den Flieger-Häusern, steht darüber hinaus ein Modell für den offenen Jugendstrafvollzug zur Verfügung, das ohne große weitere kriminologische Untersuchungen zum allgemeinen Vollzugsmodell erhoben werden kann (vgl. Schall 1978). Der sog. „Lagervollzug“ (z. B. Staumühle), bzw. Vollzug in „Übergangshäusern“ zur Durchführung eines bloßen Entlassungstrainings ist damit als Modell für den offenen Jugendstrafvollzug abzulehnen.

Schließlich sollte in Zeiten finanzieller Bedürftigkeit der öffentlichen Hände eigentlich jedes Argument begierig aufgegriffen werden, das die öffentlichen Kassen entlastet. Wegen der wesentlich geringeren Bau- und Betriebskosten, geringeren Kosten für Sicherheitsmaßnahmen und der Entbehrlichkeit von Versorgungsbetrieben ist trotz der zusätzlichen Einstellung von qualifiziertem Fachpersonal davon auszugehen, daß der offene Vollzug zu wesentlichen Einsparungen führt (vgl. Busch 1978, S. 23 ff.).

Wenn diese Überlegungen tragen, dann muß den Reformern des Jugendstrafvollzuges die Frage gestellt werden, warum

sie dennoch gerade für Jugendliche am *geschlossenen Gefängnis* als Regelvollzug festhalten: „Die Normalisierung des Anstaltslebens (wird) in erster Linie von der Unterbringung in kleinen übersichtlichen Gruppen, von der Einbeziehung in die schulische und berufliche Bildung . . . erwartet“ (vgl. ArE Begründung, S. 22).

Daneben sprächen sowohl die Gefahr hoher Entweichungsquoten und damit Gesichtspunkte der allgemeinen Sicherheit, als auch pädagogische Gesichtspunkte gegen den offenen Vollzug als Regelvollzug bei jugendlichen Strafgefangenen (vgl. Busch 1978, S. 11). Hiermit wird auf der Basis einer recht schlichten Logik suggeriert, daß mit *Jugendstrafe* sanktionierte Jungerwachsene gefährlicher sind als mit Freiheitsstrafe sanktionierte erwachsene Straftäter. Ein Blick auf die Deliktsstruktur dieser Population im Vergleich zu jener der Erwachsenen zeigt, daß es der Jugendrichter auch hier überwiegend mit dem Problem der *Eigentums*-kriminalität zu tun hat. Fast zwei Drittel ($3.678 = 64,2\%$) aller im Jugendgefängnis Einsitzenden über 18 Jahre erhielten eine Jugendstrafe wegen Diebstahl/Unterschlagung (§§ 242–248 c StGb) und Raub/Erpressung (§§ 249–256, 316 a StGB). Schläger, Totschläger und Notzüchter dagegen kommen in dieser Population weniger häufig vor als bei der Gruppe der erwachsenen Strafgefangenen.

Wir meinen, daß sich mit der hier skizzierten Deliktstruktur der Insassen des Jugendgefängnisses über 18 Jahre der Schluß von der ultima-ratio-Funktion der Jugendstrafe auf die Ungeeignetheit für den offenen Vollzug wohl kaum rechtfertigen läßt¹⁰. Um so unverständlicher muß dann erscheinen, daß die Jugendstrafvollzugskommission im Wege eines empirisch nicht abgesicherten Vor-Urteils *generell* den Jugendgefängnisgefangenen „zunächst bzw. für eine längere Zeit“ die Eignung für den offenen Vollzug abspricht (vgl. Busch 1978, S. 11).

Mit der Regel des § 10 StVollzG wird für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzuges von dem Prinzip des Stufenvollzuges, einem Modell, das etwa die Verlegung in den offenen Vollzug als Belohnung für der Anstalt gezeigtes Wohlverhalten einsetzte (vgl. Joester/Quensel in: AK StVollzG vor § 11, Rz. 5), Abschied genommen.

Auch die von der Jugendstrafvollzugskommission vorgeschlagene Modalität läßt eine wirklich ernstgemeinte Abkehr von dem Vergünstigungsmodell nicht erkennen. Immer noch steht vor der Verlegung in eine offene Anstalt eine Begutachtung, d. h. eine „Bewährungs“zeit. Andererseits gestattet die Knappheit der Plätze im offenen Vollzug – da eben nicht *Regelvollzug* – Auswahl. Es gehört nicht viel

Phantasie dazu, sich die Kriterien einer solchen Begutachtung auszumalen.¹¹

Es kann wohl mit Recht vermutet werden, daß es nicht allein pädagogische Probleme sind, die die Reformer zwacken. Daneben wird das Entweichungsproblem und damit Probleme der allgemeinen Sicherheit genannt. Nur wäre es nützlicher gewesen, nicht so sehr im Nebel nach „der Risikoschwelle der Justizverwaltung“ (vgl. Busch 1978, S. 9) zu stochern, sondern zu überlegen, wie es gelingen kann, „der Bevölkerung deutlich zu machen, daß ein intensiv überwacht Agieren in der Freiheit im Rahmen des offenen Vollzugs besser ist als eine Entlassung auf Bewährung oder ein völlig unkontrolliertes Leben nach der Entlassung, das schließlich auch bei der Masse der Rechtsbrecher von der Bevölkerung in Kauf genommen werden muß“ (vgl. Busch 1978, S. 18). Eine solche Vorgehensweise hätte es beispielsweise nahegelegt, sich einmal intensiver mit dem sog. Entweichungsproblem zu beschäftigen. Eine Untersuchung der Hamburger Polizei zum Problem des Weglaufens bei (geschlossen untergebrachten) Heimzöglingen zeigt, daß nur 12 % der Wegläufer überhaupt auffällig wurde, und zwar ausschließlich mit Bagatelldelikten, überwiegend Diebstahl. Aggressionsdelikte traten nicht auf (vgl. Staatliche Pressestelle Hamburg, Berichte und Dokumente, 5.3.1981, S. 4 f.).

5. Bei Personen unter 18 Jahren darf Untersuchungshaft nicht angeordnet werden

Begründung: Trotz ihrer quantitativen Bedeutung ist Untersuchungshaft eines jener Felder, das sich einer empirischen Bestandsaufnahme bis heute weitestgehend hat entziehen können. Kallien (1980, S. 116) spricht in diesem Kontext sogar von einem „Nicht-Thema“. Kennzeichnend für diese Situation sind die spärlichen Angaben bezüglich der Untersuchungshaft in der Strafvollzugsstatistik (s. Tab. 4).

Tabelle 4: Untersuchungshaft bei unter 21jährigen, Stichtagszählung (Stichtag 31.12. für Untersuchungshaft, 31.3. für Jugendstrafvollzug)

Jahr	Jugendgefängnis			Untersuchungshaft		
	14–17	14–20	14–17	Rel. 1:100 v.(3)zu(1)	14–20	Rel. 1:100 v.(5)zu(2)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1976	841	4.301	734	87,3	2.767	64,3
1977	813	4.222	747	91,9	2.762	65,4
1978	880	4.385	663	75,3	2.647	60,4
1979	873	4.316	649	74,3	2.576	59,7
1980	760	4.254	622	81,8	2.662	62,6

Quelle: Stat. Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4 Strafvollzug 1976–1980, Tabellen 2, 4, 5

Die Zahlen der Tab. machen deutlich, daß trotz der absoluten Abnahme der Untersuchungshäftlinge bei den 14- bis 20jährigen, als auch noch eindeutiger bei den 14- bis 17jährigen, überproportional häufig 14- bis 17jährige – also die Jüngeren – eingesperrt werden.

Wie läßt sich diese Praxis erklären, die in einem schon fast grotesken Mißverhältnis zum Subsidiaritätsgrundsatz der Untersuchungshaft (vgl. §§ 71 II, 72 III JGG) steht? Zum einen läßt sich ein Funktionswandel der Untersuchungshaft konstatieren. Neben den im Gesetz genannten Haftgründen (vgl. §§ 112 ff. StPO) treten offenbar noch andere – ungenannte, apokryphe – Haftgründe (so Aumüller, vgl. Einführung in diesem Heft). Ganz auf der Linie einer solchen Funktionserweiterung – und nicht wie vorgeblich Einschränkung der U-Haft – argumentiert auch die JK, wenn sie folgende Anforderungen an die U-Haft stellt:

- „die Loslösung des jungen Menschen aus einer kriminellen Verstrickung, der er sich nicht anders entziehen kann“ und
- „die Möglichkeit, ohne durch unbedachte Handlungen des jungen Menschen gestört zu werden, die für ihn notwendigen Hilfen einzuleiten“ (vgl. Schlußbericht, S. 134). Damit wir die U-Haft zur vorweggenommenen Jugendstrafe.

Ein wirklich ernst gemeintes Bemühen um einen Abbau der Untersuchungshaft für unter 18jährige hätte sich an folgenden Gesichtspunkten orientieren müssen: Fluchtgefahr (§ 112 II Zif. 2 StPO) kommt bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei Erwachsenen. Zwar ist die Weglauftendenz bei Jugendlichen größer als bei Erwachsenen, gleichzeitig ist aber auch die Rückkehr Tendenz größer. Gerade bei der für diese Jugendlichen typischen Knappheit der Ressourcen ist nur schwer vorstellbar, wie etwa eine Flucht finanziert werden sollte. Und schließlich bestehen doch wohl gerade auch bei Jugendlichen fest Bindungen zu Eltern, Geschwistern, Freundes-Cliquen, etc. (vgl. Schulz, DVJJ, S. 408). Es dürfte zusammenfassend davon auszugehen sein, daß sich Jugendliche weniger einem Strafverfahren entziehen wollen, sondern vielmehr der Aufdeckung der Tat. Auch der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr kann nicht zur Begründung von U-Haft für unter 18jährige herangezogen werden, weil davon ausgegangen werden kann, daß diese Altersgruppe in der Regel geständig ist.

Nach § 93 II JGG soll der Vollzug der Untersuchungshaft „erzieherisch gestaltet“ werden. Wohl auf wenigen Sektoren der Sozialkontrolle Jugendlicher klaffen Anspruch und Wirklichkeit deutlicher auseinander (Kaiser 1977, S. 174): Systematische Resozialisierungsprogramme lassen sich in Untersuchungshaftanstalten so gut wie nicht finden. Die jugend-

lichen Untersuchungshäftlinge werden damit in einer peripubertären Phase ihrer Entwicklung einer gesteigerten Gefahr der Prisonisierung ausgesetzt. Bestehende soziale Kontakte werden plötzlich zerstört. Die ungeklärte Zukunft erhöht nur noch die psychische Belastung dieser Altersgruppe (12). Zu Recht wird von Schütze (1980, S. 152) darauf hingewiesen, daß

„die in den Anfangsphasen versäumten Möglichkeiten . . . später wohl kaum wieder aufzugreifen und nutzbar zu machen (sind). Die zu Beginn der Inhaftierung sich spontan etablierenden, als negativ einzustufenden Bewältigungsprozesse infolge der Einwirkung von Mithäftlingen und ihrer Subkultur sind in einer sich eventuell später anschließenden Strafhafte, aber auch im Rahmen einer späteren freiheitlichen Weiterentwicklung vermutlich nicht wieder aufzufangen“.

Die Verhängung von Untersuchungshaft für die Altersgruppe der unter 18jährigen muß bezüglich des Resozialisierungszieles damit geradezu als kontraindiziert erscheinen (Kury 1981, S. 427).

Auch eine Stärkung des Behandlungsanstriches der Untersuchungshaft (vgl. ArE Begründung, S. 29 f.) dürfte an diesem Ergebnis nichts ändern. So zeigt dann auch eine kontrollierte Vergleichsuntersuchung von Untersuchungshäftlingen, die mit speziellen therapeutischen Methoden behandelt wurden, daß eine „eindeutige Wirkung der Behandlung kaum nachgewiesen werden kann“ (Kury 1980, S. 388). So muß insbesondere damit gerechnet werden, „daß durch die Integrationsschwierigkeiten nach Haftentlassung ein Behandlungseffekt überdeckt wird“ (Kury 1980, S. 390). Es ist damit dem ArE des Bundesjustizministeriums nur zuzustimmen, „daß bei dem gegenwärtigen (und zukünftigen, Ergänzung K. P.) Stand der Untersuchungshaft erzieherische Gründe kaum für eine Anordnung der Untersuchungshaft sprechen können“ (JGG ArE, S. 28).

Als Alternative zur U-Haft ist ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Es wird damit eine Forderung des Jugendgerichtstages aufgegriffen und gleichzeitig stark erweitert. Ein Verteidiger ist besser als die Jugendgerichtshilfe geeignet, dem Jugendlichen schon in diesem frühen Stadium im Sinne einer Advokatur beizustehen und ihm zu verdeutlichen, mit welchen Tatfolgen er zu rechnen hätte.

6. Der Jugendarrest ist abzuschaffen

Begründung: Die seit der Einführung des Jugendarrestes 1940 weitgehend unverändert gebliebene Arrestideologie zielt auf die Person des „gutgearteten“¹³ Jugendlichen, bei dessen Taten es sich um geringe oder mittlere Verfehlungen handelt. Die kriminalpolitische Zielsetzung dieser die Lücke

zwischen Jugendgefängnis und Erziehungsmaßnahmen schließenden Sanktion manifestiert sich in der „short-sharp-shock“-Ideologie, wonach der Jugendliche an seiner Ehre zu packen sei, ihm ein Denkkärtchen zu verpassen sei und schließlich er durch die Isolation zur Selbstbesinnung zu kommen habe.

Schon frühzeitig geriet die tatsächliche Praxis des Jugendarrestes in die Kritik der Fachöffentlichkeit, die mit dem Einsetzen der sog. Heimkampagne Ende der 60er Jahre in die Forderung nach der Abschaffung des Arrestes mündete (vgl. Eisenhardt 1974). Die Kritik gegen die kriminalpädagogische Konzeption des Jugendarrestes läßt sich dabei folgendermaßen zusammenfassen: Die short-sharp-shock-Ideologie suggeriert eine unverzügliche Intervention staatlicher Instanzen gegen den auf frischer Tat ertappten Jugendlichen. Tatsächlich liegen zwischen Hauptverhandlung und der Tat durchschnittlich fast ein halbes Jahr und noch einmal ca. 3 Monate bis zu seiner Vollstreckung (vgl. Pfeiffer 1981, S. 32 mwN). Dreiviertel Jahr nach Tatbegehung muß schon aus lerntheoretischen Gründen die geforderte Auseinandersetzung mit der Tat bloße Illusion bleiben. Es handelt sich aber auch darüber hinaus um eine sinnlose Pädagogik, die weder ihre Herkunft aus dem 3. Reich abstreitet, noch ihre Parallelität zur kurzen Freiheitsstrafe verbergen kann.

Eine 1979 durchgeführte Datenerhebung an 2006 Jugendarrestanten aus Hamburg, Nordhessen, Oberbayern und München hat ergeben (vgl. Pfeiffer 1981, S. 28 ff. und Feltes 1981, S. 290 ff.), daß 47,8 % der zu Arrest (Freizeit-, Kurz-, Dauerarrest) verurteilten Jugendlichen Ersthäter in dem Sinne sind, daß keine früheren Verfahren bestanden. Für Dauerarrest über 14 Tage reduziert sich diese Zahl auf 31,6 %. Andererseits wiederum waren 18,5 % der zu Dauerarrest Verurteilten bereits schon früher mit dieser Maßnahme sanktioniert worden (vgl. Pfeiffer 1981, S. 38).

Eine Differenzierung nach personenbezogenen Kategorien¹⁴ zeigt, daß nur ca. ein Viertel der jugendlichen Arrestanten völlig unbelastet ist, während bei 40,5 % die Lebenssituation durch schwerwiegende soziale Probleme bestimmt wird, die nicht durch die Verhängung von Arrest, sondern allein durch gezielte Hilfen gemildert und vielleicht beseitigt werden können.

Die aus der jugendrichterlichen Praxis sprechende Hilflosigkeit (vgl. Möller 1981, S. 311 ff.) muß um so bedenklicher stimmen, weil gerade bei diesen Jugendlichen häufig soziale Unterprivilegierung einhergeht mit dem Unvermögen eines rationalen Kosten-Nutzen-Kalküls. Anders ausgedrückt: Die sich in den personenbezogenen Kategorien manifestierende negative Erfahrung wird durch die harte Intervention Jugendarrest verstärkt. Die überwiegend sozialstrukturell begründeten Probleme der Jugendlichen bleiben bei dieser ausschließlich auf das Individuum zielenden Maßnahme ausgeblendet. Der

Jugendarrest wird damit in den Augen dieser Jugendlichen zum bloßen Knastersatz (Feltes 1981, S. 303).

Diese Kritik hat sicherlich dazu beigetragen, daß sich im Zeitraum 1960–1978 trotz Erhöhung der Abgeurteiltenzahlen (nach Jugendstrafrecht) um das 2,5-fache, der Verdoppelung der Verurteiltenzahlen, eine rückläufige Tendenz beim Jugendarrest zeigt (1960 28.285, 1978 26.663) (vgl. ausführlich Feltes 1981, S. 305, Tabelle 2).

Entsprechend findet sich in der Fachöffentlichkeit eine breite Strömung, die eine *generelle* Abschaffung des Jugendarrestes fordert (vgl. Arbeiterwohlfahrt 1980, S. 4; Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, S. 28, 48 f.; Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe 1981, S. 9). Auch der Arbeitskreis Jugendarrest des Jugendgerichtstages 1980 in Göttingen und die Unterkommission „Kriminalpolitisches Programm“ der SPD stellen dezidierte Anforderungen an den zu reformierenden Dauerarrest (15). Danach sollen nur fachlich/pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter beschäftigt werden, wobei der Jugendarrest in möglichst offenen Formen vollzogen werden soll (vgl. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1981, S. 323 f.). Schließlich schaffe erst eine Reduzierung der zu Jugendarrest Verurteilten auf etwa 25–30 % des jetzigen Standes die Voraussetzung dafür, mit den vorhandenen Ressourcen den Jugendarrest an den spezifischen Problemen der Jugendlichen zu orientieren (vgl. Unterkommission „Kriminalpolitisches Programm“ 1981, S. 10).

7. Das Jugendstrafrecht muß gegenüber der Jugendhilfe unter strikter Wahrung ihrer Autonomie zurücktreten. Eine stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe darf nicht unter Vorbehalt wie dem der Geschlossenheit geschehen.

Begründung: Solange es die Trennung in Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht gibt, solange gibt es auch das Bemühen um eine Vereinheitlichung (vgl. z. B. Arbeiterwohlfahrt 1970). Sicherlich erscheint es – zumindest auf den ersten Blick – als ein erstrebenswertes Ziel, jugendkriminalrechtliche Sanktionen und insbesondere den Jugendstrafvollzug durch Leistungen der Jugendhilfe zu ersetzen. Nur sollte man dann die Falle vermeiden, die strukturellen Gegensätze von (repressiver) Sanktion und (pädagogischer und therapeutischer) Hilfe zu verschleiern. Ganz auf dieser Linie kritisiert dann auch das Deutsche Jugendinstitut (1981, S. 3) die Reformvorstellungen des Bundesjustizministeriums, daß „der nachhaltige Eindruck (entstehe), daß die Terminologie von Hilfe und Behandlung den Blick für die Beibehaltung der althergebrachten Strukturen der strafenden Institution verstellen soll“.

Betrachten wir den in diesem Kontext wesentlichen Reformvorschlag zur Einschränkung der Untersuchungshaft: Untersuchungshaft soll nach den Vorstellungen der JK durch eine häufigere Bereitstellung der in den §§ 71 I, 72 III JGG erwähnten Erziehungsheime vermieden werden. Hierbei sollen für die Durchführung der Unterbringung in den entsprechenden Heimen „die rechtlichen Regelungen und Grundsätze der Jugendhilfe gelten“ (Bundesjustizministerium 1980, S. 8). Der ArE des Bundesjustizministeriums folgt den Vorschlägen der JK und präzisiert in dem neugefaßten Satz 2 des § 71 II JGG: „Die Unterbringung im Erziehungsheim richtet sich nach den jeweils für das Heim geltenden Regelungen.“ Hierdurch solle verdeutlicht werden, daß „besondere richterliche Anordnungen namentlich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in einem Heim nicht angemessen sind“ (ArE Begründung, S. 17).

Die folgenden weitergehenden Aspekte erscheinen uns in diesem Kontext wesentlich:

— Maßnahmen der Jugendhilfe müssen *generell* als Alternative zum Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug zur Verfügung stehen. Solange „geeignete Heime“ im Sinne der §§ 71 II, 72 III JGG so gut wie nicht vorhanden sind, wird der in diesen Vorschriften verankerte Subsidiaritätsgrundsatz auch weiterhin nur auf dem geduldigen Papier juristischer Texte und Kommentare sein Scheindasein führen.¹⁶ Bei der finanziellen Situation der öffentlichen Hände und der heftigen Widerstände in breiten Teilen der Justiz gegen eine Verwirklichung des Subsidiaritätsgrundsatzes der Untersuchungshaft¹⁷ wird davon auszugehen sein, daß auch zukünftig Untersuchungshaft im gleichen Umfang wie zuvor verhängt wird.

— Das Prinzip der *Geschlossenheit für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe ist abzulehnen*. Jugendhilfe darf nicht zu einem Jugendstrafrecht milderer Typs umfunktioniert werden. In diesem Zusammenhang kann nicht verwundern, daß gerade die Neuformulierung des Satzes 2 des § 71 II JGG auf recht erheblichen Widerstand insbesondere in der Justiz- und Ministerialbürokratie gestoßen ist (aber auch der Jugendhilfe). In diesem mit zahlreichen ideologischen Verneblungsargumenten geführten Dauerkonflikt zur Thematik „Justiz in der repressiven Ecke“ bzw. „Jugendhilfe und wie bewahre ich mein nicht-repressives Selbstverständnis“ kann hoffentlich das Gutachten Giehrings „zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit und Gebotenheit geschlossener Unterbringung in der Heimerziehung“ mehr Licht bringen, wenn zusammenfassend festgestellt wird,

„daß die öffentlichen Träger der Jugendhilfe grundsätzlich nicht verpflichtet sind, im Rahmen der öffentlichen Erziehung — und damit erst recht nicht bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung — Minderjährige gesichert unterzubringen, soweit es sich nicht um Notmaß-

nahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Selbst- oder erheblicher Fremdgefährdung handelt und soweit sie pädagogisch vertretbare Alternativen zur Verfügung stellt, die auf die spezifischen Probleme der gefährdeten Minderjährigen hin ausgerichtet sind“ (Giehring 1981, S. 28).

8. Für ambulante Alternativsanktionen müssen folgende Prinzipien gelten:

- Nicht-Intervention hat Vorrang vor jedem ambulanten Programm;*
- strenge Prüfung, daß die ambulanten Sanktionen nicht die Kontrolle ausweiten, sondern an die Stelle bestehender Maßnahmen treten;*
- Berücksichtigung der sozialen Bedingtheit von Kriminalität und der Situation des Opfers;*
- keine Hilfe oder therapeutische Maßnahme gegen den Willen des Betroffenen;*
- Durchführung der Maßnahme im sozialen Nahraum;*
- Angebote außerhalb der Justiz haben Vorrang vor staatlichen Angeboten*

Begründung: Diese Forderung formuliert eine Reihe von Prinzipien, die an ambulante Alternativsanktionen zu stellen sind. Ganz entscheidend ist, daß ambulante Sanktionen nicht zu einer Ausweitung staatlicher Kontrolltätigkeit in der Weise führen, daß vormals weitgehend sanktionslos gebliebene jugendtypische Bagatelldelikte nunmehr zu aufwendigen strafrechtlichen Verfahren mit ihren jeweiligen Sanktionserfolgen führen. Als ein Musterbeispiel in diesem Kontext erscheint uns die Jugendliche und Heranwachsende diskriminierende Richtlinie Nr. 5 zu § 45 JGG („Absehen von der Verfolgung“): „Nach § 153 StPO wird der Staatsanwalt nur in seltenen Ausnahmefällen verfahren, da das Absehen von der Verfolgung ohne jede Maßnahme gegen den Jugendlichen nachteilige erzieherische Wirkungen hervorrufen kann.“

Voß (1981, S. 247) hat für die USA und zumindest für den Erwachsenenstrafvollzug in der BRD aufgezeigt, daß ambulante Maßnahmen gerade nicht an die Stelle von strafrechtlichen Sanktionen treten. Zu konstatieren sei „auf der Basis eines *wachsenden Sockels an Haftplätzen ein noch stärker wachsendes Kontrollnetz*“ (Voß 1981, S. 255). Wenn diese These quantitativ argumentiert, so soll damit nicht die ambulanten Sanktionen immanente Gefahr einer qualitativen Kontrollausdehnung vergessen werden. Eine solche Subtilisierung staatlicher Kontrolle impliziert beispielsweise der Vorschlag der ASJ, das schon bestehende Arsenal des JGG um den – eigentlich in der Jugendhilfe beheimateten – „Übungs- und Erfahrungskurs“ zu erweitern. Der hinter diesem Vorschlag stehende Gedanke einer

„Verzahnung“ von isolierten Sanktionsinstrumenten und -ebenen kann nur noch das Netz staatlicher Kontrolle bis zur Lückenlosigkeit verfeinern. Diesem Kontrollperfektionismus muß mit aller Eindringlichkeit für Bagatelldelinquenz der Vorrang der Nicht-Intervention und damit Verzicht staatlicher Eingriffe entgegengehalten werden. Gerade im privaten Bereich (Familie, Schule, Freundesclique) gibt es genügend ungenutzte Ressourcen, deren Beratungs- und Hilfpotential es erst einmal auszuschöpfen gilt, bevor man professionelle Konfliktlöser einschaltet.

Anmerkungen

* Der vorliegende Beitrag beruht auf intensiven Diskussionen mit Karl F. Schumann und Michael Voß.

(1) Eine ausführliche Kritik der Vorstellungen der JK findet sich bei Voß (1981, S. 215 ff.), deshalb sei hier auf weitere Einzelheiten verzichtet.

(2) Zu der Kritik im einzelnen siehe Voß/Papendorf 1981, S. 201 ff.

(3) In diesem Sinne aber werden offenbar von Teilen der „etablierten Reformdiskussion“, die wie selbstverständlich auch die Standards des „Machbaren“ definieren, Vorschläge rezipiert, die ansatzweise eine aufhebende und damit abolistische Kriminalpolitik beschreiben (vgl. Berckhauer/Steinhilper 1981, S. 267; Jung 1981, S. 42 f.).

(4) Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß wegen des kumulativen Effekts von Stichtagszählungen die langstrafig einsitzenden „Gefährlichen“ überrepräsentiert sind.

(5) Die im übrigen – wie eine Untersuchung über 1138 gewalttätige Jugendliche (mit einem oder mehr Körperverletzungsdelikten) in den USA belegt – nicht prognostiziert werden kann. Weder läßt sich der chronisch gewalttätige Jugendliche vorweg identifizieren, noch impliziert ein früher Beginn der aggressiven Auffälligkeiten notwendig eine kriminelle Karriere (vgl. Hamparian u. a. 1978, S. 130 ff.).

(6) So der Zwischenbericht Kommission Heimerziehung für die geschlossene Heimunterbringung (vgl. Internationale Gesellschaft für Heimerziehung 1977, S. 182).

(7) Kaulitzki (1981, S. 248) stellt in diesem Kontext die bedenkenwerte These auf, daß eine generelle Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Jugendstrafvollzug „umplausibel“ wäre, weil damit das Prinzip der Lebensverschlechterung im Gefängnis aufgegeben würde. Die Ausgestaltung der Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen bewege sich hinsichtlich der Außenwirkung damit „auf einem schmalen Grat zwischen Hilfsarbeit als der Demonstration der Verschlechterung von gesellschaftlich durchgesetzten Arbeitsbedingungen gegenüber Abweichenden und Ausbildung als der Demonstration der Einlösung des Hilfsanspruchs durch die Kontrollorgane.“

(8) Das Verhältnis von unbestimmter zu bestimmter Jugendstrafe betrug im Landesgerichtsbezirk Mainz 8 %, im Landgerichtsbezirk Frankenthal 34 %, d. h. von Frankenthaler Jugendrichtern wurde über viermal so häufig zur Sanktion unbestimmte Jugendstrafe gegriffen (vgl. Wasserburg 1980, S. 4).

(9) Die Jugendstrafvollzugskommission geht für den Jugendstrafvollzug offenbar von einem Verhältnis 1 : 2 bis 1 : 1 von offenen zu geschlossenen Plätzen aus (vgl. Busch 1978, S. 13).

(10) Ganz in diesem Sinne wird etwa vom AK StVollzG vertreten, daß es keine Insassen gibt, die für den offenen Vollzug grundsätzlich ungeeignet sind (vgl. Joester/Quensel in: vor § 11, Rz. 2).

(11) Die übrigens gegen Ende der Strafzeit „wesentlich zu entschärfen“ sind, ist doch „der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die baldige Entlassung einen“ – in der Sprache der Reform-Technokraten –

„qualifizierten Abgang“ erfordert (vgl. Busch 1978, S. 13).

(12) Während ich dies schreibe, hat in der JVA Bielefeld-Brackwede I ein 16jähriger Untersuchungshäftling, der wegen des Verdachts des gemeinsamen Raubes einsaß, Selbstmord verübt (vgl. NW 11.1.1982). Insgesamt wurden 1980 in deutschen Straf- und Untersuchungshaftanstalten 66 Selbstmorde verübt (Quelle: Statistik des Bundesjustizministeriums, St 7, Krankheitsfälle, Unfälle, Todesfälle, Kalenderjahr 1980).

(13) Der Komplementärbegriff zum „Gutgearteten“ bildete – in der Terminologie des Nationalsozialismus – der „Minderwertige“ oder „Entartete“, den es, da auch im Jugendstrafrecht der Auslesegedanke des „neuen Rechts“ zu verwirklichen war, „auszuscheiden“ galt.

(14) Z. B. Fehlen eines Elternteiles, Heimerziehung über 6 Monate, Fürsorgeerziehung, Sonderschule, abgebrochene Schule/Lehre, Arbeitslosigkeit.

(15) Die Unterkommission „Kriminalpolitisches Programm“ will ausschließlich am Dauerarrest festhalten, der Arbeitskreis Jugendarrest des Jugendgerichtstages am Dauer- und Kurzarrest (bei Stimmengleichheit nach Kampfabstimmung.)

(16) Eine der raren Ausnahmen ist das „Haus Kieferngrund“ in Berlin (Barasch 1975, S. 160 ff.).

(17) Auch die Hamburger Erfahrungen im Kontext der Abschaffung der geschlossenen Heimunterbringung lassen hier wenig Gutes erwarten (Plewig 1982).

Literatur

ARBEITERWOHLFAHRT (Hrsg.), Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht, Bonn 1970

ARBEITERWOHLFAHRT (Hrsg.), Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zu den Arbeitsentwürfen des Bundesministers der Justiz zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen für den Jugendstrafvollzug, Bonn 13.3.1981

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDHILFE (AGJ), Stellungnahme zum Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger, Bonn 3.6.1981

ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALDEMOKRATISCHER JURISTEN (ASJ), Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts, Vorlage für die Sitzung der ASJ-Bundesausschußsitzung am 19.1.1979 in Bonn
BARASCH, R., Das Haus Kieferngrund – eine Alternative zur Untersuchungshaft, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.), Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit 1975, S. 160 ff.

BERCKHAUER, F. / STEINHILPER, G., Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1981, S. 265 ff.

BITTSCHIEDT-PETERS, D. / MAHNKOPF, D. / WOHLERT, F., Die geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung und ihre Alternativen, in: Staatliche Pressestelle Hamburg. Berichte und Dokumente, 5.3.1981

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges und zur Eingliederung junger Straffälliger, in der Fassung vom 30.6.1980

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger, in der Fassung vom 30.6.1980

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Band I–X samt einem Schlußbericht, Bonn 1977–1980

BUSCH, M., Offener Jugendstrafvollzug und Lockerungen des Vollzuges, in: Bundesministerium der Justiz, Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Band VI, Bonn 1978, S. 1 ff

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND
 JUGENDGERICHTSHILFEN (Hrsg.), Die jugendrichterliche Ent-
 scheidung – Anspruch und Wirklichkeit, München 1981
 DEUTSCHES JUGENDINSTITUT, Stellungnahme zum Arbeitsent-
 wurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die
 Eingliederung junger Straffälliger, München 1981
 DEUTSCHER RICHTERBUND, Stellungnahme zur gesetzlichen Re-
 gelung des Jugendstrafvollzuges (undatiert)
 EISENHARDT, T., Gutachten über die kriminalpolitische und kri-
 minalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugend-
 arrests, Bonn 1974
 FACHDIENSTE IM NIEDERSÄCHSISCHEN STRAFVOLLZUG,
 Heft 1, 1979
 FELTES, T., Jugendarrest – es wird Zeit, daß sich was ändert, in:
 Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
 (Hrsg.), 1981, S. 290 ff.
 FEND, H., Sozialisierung und Erziehung, Weinheim 1972
 GIEHRING, H., Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit und Geboten-
 heit geschlossener Unterbringung in der Heimerziehung, Rechtsgut-
 achten für die Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales der Freien
 und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1981
 HAMPARIAN, D. / SCHUSTER, R. / DINITZ, S. / CONRAD, J.,
 The Violent Few, Lexington/Massachusetts 1978
 HERKERT, G., Überlegungen zum „therapeutischen Klima“, in:
 Bundesministerium der Justiz, Tagungsberichte der Jugendstrafvoll-
 zugskommission, Band II, Bonn 1977, S. 81 ff.
 HORN, K., Dressur oder Erziehung, Frankfurt/Main 1971
 HORN, K., Stellungnahme zur geplanten gesetzlichen Verankerung
 der „geschlossenen Unterbringung“ als Erziehungsmittel für Jugend-
 liche, Symposium des Bundesjugendkuratoriums am 18.5.1981
 INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR HEIMERZIEHUNG
 (IGfH) (Hrsg.), Zwischenbericht Kommission Heimerziehung, Frank-
 furt/Main 1977
 JUNG, H., Die jugendrichterliche Entscheidung – Anspruch und
 Wirklichkeit, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1981, S. 36 ff.
 KAISER, G., Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und
 Handlungsstile der Jugendkontrolle, Weinheim 1977
 KALLIEN, H., Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die
 Grenze ihrer erzieherischen Ausgestaltung, in: KrimJ 1980, S. 116 ff.
 KAULITZKI, R., Berufsbildung im Jugendstrafvollzug, in: Monats-
 schrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981, S. 240 ff.
 KUPFER, H., Erziehung als Strafform? in: KrimJ 1974, S. 249 ff.
 KURY, H., Prognose und Behandlung von jungen Rechtsbrechern, in:
 Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie,
 Freiburg 1980, S. 371 ff.
 KURY, H., Untersuchungshaft – vorweggenommene Jugendstrafe?
 in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
 (DVJJ) (Hrsg.) 1981, S. 421 ff.
 MÖLLER, H., Der Jugendarrest als Erziehungsmaßnahme – Grund
 zur Resignation? in: (DVJJ) (Hrsg.), 1981, S. 311 ff.
 MÜLLER, E., Zum Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimm-
 ter Dauer, Köln 1969
 PFEIFFER, C., Jugendarrest – für wen eigentlich? in: Monatsschrift
 für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981, S. 28 ff.
 PLEWIG, H. J., Gesicherte Unterbringung? (in diesem Heft)
 SCHALT, T., Der Freigang im Jugendstrafvollzug, Karlsruhe 1977
 SCHÜTZE, G., Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungs-
 haft. Ein Erfahrungsbericht, in: Monatsschrift für Kriminologie und
 Strafrechtsreform 1980, S. 148 ff.
 SCHULZ, W., Untersuchungshaft – Erziehungsmaßnahme und vor-
 weggenommene Jugendstrafe? in: Deutsche Vereinigung für Jugend-
 gerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.), 1981, S. 399 ff.

SCHUMANN, K. F. / VOSS, M. / PAPENDORF, K., Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzugs, in: Ortner (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Frankfurt/Main 1981, S. 33 ff.

STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug und Reihe 3, Strafverfolgung

THIESMEYER, H., Stand und Entwicklung des Jugendstrafrechts, in: Bundesministerium der Justiz, Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Band I, Bonn 1977, S. 43 ff.

UNTERKOMMISSION „KRIMINALPOLITISCHES PROGRAMM“ der Kommission für Rechtspolitik der SPD, Abschlußbericht, in: Frankfurter Rundschau vom 4.-5.5.1981

VOSS, M., Reform zum Schlechten? Eine Kritik am Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, in: Neue Praxis 1981, S. 215 ff.

VOSS, M., Einkerkierung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionspolitik, in: KrimJ 1981, S. 247 ff.

VOSS, M. / PAPENDORF, K., Im Käfig des Erziehungsgedankens: Die scheiternde Jugendstrafvollzugsreform, in: KJ 1981, S. 201 ff.

WASSERBURG, K., Die Jugendstrafe in der Rechtsprechung der LG-Bezirke Frankenthal und Mainz, Frankfurt/Main 1980

WASSERMANN, R. (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Reihe Alternativkommentare, Neuwied 1980

WEINERT, A., in: Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Protokolle der Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1790 f.

Summary

Recently the AJK adopted a resolution including eight demands aiming at abolition of parts of the sanction-system against youth. This article attempts to give some basic information and empirically founded data on the juvenile justice system and especially its effectivity, which should help to move the ongoing reform-discussion away from cosmetrical changes of the current system.

Januar 1982

Universität Bremen, Postfach 330 440, 28 Bremen 33